



SATZUNG DES FÖRDERVEREINES DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR OERSDORF

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Oersdorf“ und hat seinen Sitz in Oersdorf.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann als eingetragener Verein den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und bejaht die freiheitliche-demokratische Grundordnung und die parlamentarische, repräsentative Willensbildung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereines ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes durch die freiwillige Feuerwehr Oersdorf

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:

- a) durch die Verbesserung der Ausrüstung und Ausstattung.
- b) durch die Verbesserung der Ausrüstung und Ausstattung der Jugendabteilung
- c) durch materielle und ideelle Hilfe, um den Dienstbetrieb, die Einsatzbereitschaft und die Kameradschaft der Feuerwehr Oersdorf zu unterstützen.
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
- e) Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die erforderlichen Geldmittel / Sachmittel werden durch Beiträge, freiwillige Zuwendungen und Spenden aufgebracht und werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
- (3) Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Eventuell anfallendes Vermögen ist zweckgebunden. Es darf nur für in der Satzung vorgeschriebenen Zweck verwendet werden.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Satzungszweck zu fördern.
- (2) Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag wird jeweils am 01. März eines Jahres fällig, bei Neuaufnahmen 4 Wochen nach der Aufnahme. Bei Eintrittsdatum bis zum 30.06. ist der Jahresbeitrag zu 100%, bei Eintritt ab dem 01.07. zu 50% fällig.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2014.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September desselben Jahres zu erklären.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes können jedoch nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierzu sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder der satzungsmäßige Ausschlussgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen und satzungsgemäßen Ausschlussgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Vorstand einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gem. Abs.6 keinen Gebrauch gemacht hat.
- (8) Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den verbleibenden Mitgliedern fort. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auszahlung von geleisteten Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.





§ 8 Organe des Vereines

(1) Die Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung (bestehend aus Mitgliedern nach §4 Abs. 1)
- (2) Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

(2) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- der erste Vorsitzende;
- der zweite Vorsitzende;
- der Kassenführer;
- der Schriftführer

(3) Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der geschäftsführende Vorstand und
- bis zu drei Beisitzer

Die Wahl der drei Beisitzer kann geheim erfolgen. Das Tätigkeitsfeld der drei Beisitzer wird von dem 1. Vorsitzenden festgelegt.

(4) Beisitzer kraft Amtes ist in jedem Falle:

- der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Oersdorf
- (5) Ein Mitglied kann nicht mehr als ein Amt besetzen.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

(1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der dreijährigen Amtszeit aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen, das von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereines, vertritt den Verein nach außen, überwacht die Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vereinsvermögen und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, von denen mindestens einer der erste oder zweite Vorsitzende sein muss.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

(6) Der Kassenführer verwaltet das Vermögen des Vereines und führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen



gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Abstimmung leitet.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Für die Wahl und die Amtsdauer und den Ersatz ausscheidender Mitglieder gelten die Ausführungen des § 10 sinngemäß.
- (3) Der erweiterte Vorstand bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Erschienenen, bei Stimmengleichheit, die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Ihre Amtsdauer erstreckt sich auf ein Geschäftsjahr. Einmalige anschließende Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Aufgaben der Kassenprüfer bestehen darin, die Rechnungslegung in sachlicher und formeller Hinsicht zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen abschließenden Prüfungsbericht zu geben.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Maßnahmen, die nicht zu den laufenden Geschäften des Vereins gehören.
- (2) Jedes Mitglied nach §4 Abs.1, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Zeit zwischen dem 01.01. und 31.03. statt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere: Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer; Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer; Beschluss über vorliegende Anträge, über die Auflösung des Vereines, Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Festsetzung von Förder- und Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühr.
- (5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung mit beiliegender Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin ein.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können Mitglieder und Vorstand stellen. Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen (14 Tage) vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Auf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von einem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden zwei Protokollprüfern zur Genehmigung vorgelegt. Die Protokollprüfer sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen.





§ 14 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller ordentlichen Mitglieder des Vereines beschlossen werden.
- (2) Kommt eine 3/4 Mehrheit aller Mitglieder nicht zustande, so kann frühestens in zwei Wochen und muss spätestens in zwei Monaten nach der ersten Abstimmung erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um über die Auflösung zu beschließen. Die erneute Beschlussfassung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, hier Förderung des Feuer- und Katastrophenschutzes durch die freiwillige Feuerwehr Oersdorf, zu verwenden hat.



Freiwillige Feuerwehr Oersdorf

Retten ~ Löschen ~ Bergen ~ Schützen

